



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 36

Donnerstag, 27. Oktober 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Eggersberg 112

Sonstige Bekanntmachungen:

- Übung der Bundeswehr 119

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I.S.405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I.S.1578) und § 12 der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eggersberg (WBV) vom 12.07.1952, erlässt der Wasser- und Bodenverband Eggersberg folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Eggersberg.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eggersberg, Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser- und Bodenverband Eggersberg (WBV) dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgaben, Unternehmen

- (1) Der WBV hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie für den Brandschutz Löschwasser zu beschaffen und bereitzustellen, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der WBV die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Beschaffung und Wartung der Hydranten ist Aufgabe der Gemeinde Lohberg.

- (3) Der WBV liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

§ 3

Verbandsgebiet, Versorgungsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan M 1:3000 vom 31.08.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit Umrandung in blauer Farbe dargestellt ist.
- (2) Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan M 1:3000 vom 01.09.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit Umrandung in roter Farbe dargestellt ist. Einschließlich der Anwesen Gartenfeldweg 9, Böhmackerstraße 2 und Böhmackerstraße 27.
- (3) Der Verbandsvorstand führt ein Verzeichnis der Wassergäste mit folgenden Daten: Name, Anschrift, Grundstücke des Wassergastes mit Fl.Nr. und Gemarkung. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des WBV sind die Beteiligten, die den Verband gegründet haben und Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sind (dingliche Mitglieder), sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Über die Mitglieder ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
- (2) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den WBV oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Will der Verband dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorstand führt das Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten:

Name, Anschrift, Grundstücke des Mitgliedes mit Fl.Nr. und Gemarkung. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

§ 5

Mitglieder- und Wassergästepflichten

- (1) Die Mitglieder und Wassergäste haben das Betreten und Benutzen der Grundstücke, welche die Mitgliedschaft und die Nutznießung begründen, zu dulden, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied und der Wassergast das Verlegen von Wasserleitungen aller Art, das Anbringen von Wasserzählern und Schutzmaßnahmen auf seinem Grundstück zuzulassen und zu dulden. An- und Umbauten sind dem WBV unverzüglich und vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Die Verbandsmitglieder und Wassergäste haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstand zu melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen ohne Schwierigkeit zugänglich sind.
- (4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem WBV mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht.

III. Verbandsbeiträge

§ 6 Grundsätze

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere zur ordnungsgemäßen Erledigung der laufenden Instandhaltung der Wasserleitung Eggersberg nimmt der Verband seine Wassergäste jeweils bei Bedarf gleichmäßig in Anspruch. Eine Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder kann nur aus der „öffentlichen Anlage“ abgeleitet werden. Die Hausanschlüsse sind von den einzelnen Mitgliedern und Wassergästen auf eigene Kosten zu erstellen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage von dem Unternehmen des WBV einen Vorteil hat (Nutznießer), insbesondere die Eigentümer der Grundstücke im Versorgungsgebiet nach § 3 der Satzung, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 7 wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden.

- (3) Die Verbandsbeiträge bestehen aus:
 - einer Grundgebühr (Reparatur- und Investitionsbeitrag, § 8)
 - laufenden Verbrauchsgebühren (§ 9)
 - Kostenerstattungsbeiträgen für Wasserzähler (§ 10)

Die Mehrwertsteuer wird, soweit sie anfällt, in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet.

§ 7

Voraussetzungen für die Beitragserhebung von Nutznießern

- (1) Der WBV hat schriftliche Verträge über die Wasserversorgung mit Grundstückseigentümern zu schließen, die an die Wasserversorgungsanlage Eggersberg anschließen wollen, wenn
 1. sich das zu versorgende Grundstück im Versorgungsgebiet nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung befindet
 2. das Wasserdargebot ausreichend ist und die Wasserversorgung der bisherigen Mitglieder und durch die Anlage versorgten Dritten nicht gefährdet wird.
- (2) Die Verträge müssen mindestens Vereinbarungen über das Entstehen und die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach den §§ 8-12 dieser Satzung enthalten, sowie erkennen lassen, dass der Vertragspartner zwar wie ein Mitglied, aber ohne solches zu sein, zu Beiträgen herangezogen wird. Es ist festzuhalten, dass der Vertragspartner die Pflichten aus § 5 dieser Satzung wahrnehmen wird. Die Regelungen über die Hausanschlüsse nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 dieser Satzung sind in den Vertrag aufzunehmen.
- (3) Für bereits aufgrund mündlicher Vereinbarung bestehende Vertragsverhältnisse ist die Schriftform analog neu abzuschließender Verträge nachzuholen.

§ 8

Grundgebühr (Reparatur- und Investitionsbeitrag)

- (1) Als Grundgebühr wird einmal jährlich ein Betrag von 52,78 € erhoben. Er wird vollständig den Rücklagen für Reparaturen und Investitionen zugeführt.
- (2) Für das Entstehen und die Fälligkeit der Grundgebührenschild gilt § 11 entsprechend.

§ 9 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den WBV zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht ergibt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ entnommenen Wassers 1 Euro.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro m³ entnommenen Wassers 1 Euro.
- (4) Bei Neubauten wird während der Bauphase auf der Grundlage eines gedachten Verbrauchs von 25 m³ Wasser eine Bauwasserpauschale erhoben, sofern kein Wasserzähler installiert ist. Der Einbau eines Bau- bzw. Wasserzählers ist jedoch ohne Verzug vorzunehmen. Die bereits festgesetzte bzw. gezahlte Bauwasserpauschale in Höhe von 25 m³ wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

§ 10

Kostenerstattung und weitere Regelungen für Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler

- (1) Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (Schieber) bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
- (2) Für Herstellung und Unterhaltung dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (Zeichen einer anerkannten Prüfstelle) beschaffen sind.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum und der Verantwortung des Anschlussnehmers.
- (4) Der WBV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo an die Hauptleitung anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer soll dazu gehört werden.
- (5) Der Grundstücksanschluss wird vom Anschlussnehmer hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Jede dieser Arbeiten ist mit dem WBV abzustimmen.
- (6) Durch Abschluss einer Sondervereinbarung können auch Grundstücke angeschlossen werden, deren Anschlussleitung über Privatgrundstücke führt.
- (7) Die Erstanschaffung des Wasserzählers ist in Abstimmung mit dem WBV vom Anschlussnehmer zu übernehmen. Die weitere Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des WBV. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der WBV so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Anschlussnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (8) Der WBV ist auf Verlangen eines Anschlussnehmers verpflichtet, die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der WBV kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (9) Die Wasserzähler werden vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.
- (10) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Der WBV braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (11) Soweit in den vorstehenden Absätzen 7 mit 10 nicht eine besondere Kostenerstattungsregelung getroffen ist, hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Ersatzbeschaffung und Reparaturen des Wasserzählers zu übernehmen; dies gilt nicht für die Aufwendungen der technischen Überwachungen nach den Bestimmungen des Eichgesetzes.

§ 11

Entstehen der Beitragsschuld sowie der Kostenerstattungsansprüche; Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald der WBV Trink- und Brauchwasser zur Verfügung stellt.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht bei Mitgliedern durch Inkrafttreten dieser Satzung und bei Nutznießern sobald der WBV Trink- und Brauchwasser zur Verfügung stellt.
- (3) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (4) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Verbrauchsgebühren werden nur von den Nutznießern erhoben.
- (5) Die Kostenerstattungsansprüche für Wasserzähler entstehen mit Abschluss der jeweiligen Arbeiten.
- (6) Alle Beiträge werden einen Monat nach Zustellung der Beitragsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 12 Säumniszuschläge

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 1 v.H. je angefangenen Monat zu entrichten.

IV. Verbandsorgane

§ 13

Organe des Wasser- und Bodenverbandes

- (1) Die Organe des WBV sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach § 47 WVG und dieser Satzung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sie hat insbesondere zu beschließen über:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
5. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des WBV enthalten.
7. Anträge über die Versorgung weiterer Anwesen im Versorgungsgebiet
8. Entlastung des Verbandsvorstandes
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und WBV
11. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 15

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen vor, beruft die Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es mindestens 1 Mitglied oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Der Verbandsvorstand lädt ferner die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein.

§ 16

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (2) Der Verbandsvorstand informiert die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten auf drei Tage abgekürzt werden. Die Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.
- (4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit das Wasserverbandsgesetz keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einer Person. Es wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorstand und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Als Verbandsvorstand oder als Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer Verbandsmitglied ist.
- (3) Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 18 Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Scheiden der Verbandsvorstand oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Abs. 2 und 3 ein Ersatz zu wählen.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegt die Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes sowie dieser Satzung und in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte und Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, also insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 - die Vorbereitung bei der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans

- der Vorsitz in der Verbandsversammlung und die Führung des Protokolls
 - die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen
 - die Ausarbeitung und der Vollzug der Verträge mit Dritten
 - die Einziehung der Verbandsbeiträge
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung
- (2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er kann bei seiner Tätigkeit über die im Haushalt vorgesehenen Mittel bis zu einem Einzelbetrag von 2000 Euro ohne Beschluss der Verbandsversammlung verfügen.
- (3) Erklärungen, durch die der WBV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 20 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt.

V. Haushaltsführung, Verwaltungsverfahren

§ 21 Haushalt

- (1) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan für alle Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Bei Bedarf ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der Haushaltsplan ist von der Verbandsversammlung festzusetzen und der Aufsichtsbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, sondern aus Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplans aufzunehmen.
- (4) Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der WBV untätig ist.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen (örtliche Rechnungsprüfung) und der Aufsichtsbehörde bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen lassen.

§ 23

Vermögen, Tilgung von Schulden

- (1) Der WBV hat sein Vermögen aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans zu unterhalten.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Er stellt für langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 24 Kassenkredit

- (1) Der Verband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 122 Abs. 3 Erste Wasserverbandsverordnung genehmigten Höhe aufnehmen. Kredit für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans ist nicht Kassenkredit.
- (2) Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung müssen einstimmig sein. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der einstimmigen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (4) Kommt der WBV der Forderung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten, angemessenen Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 26 Bekanntmachungen

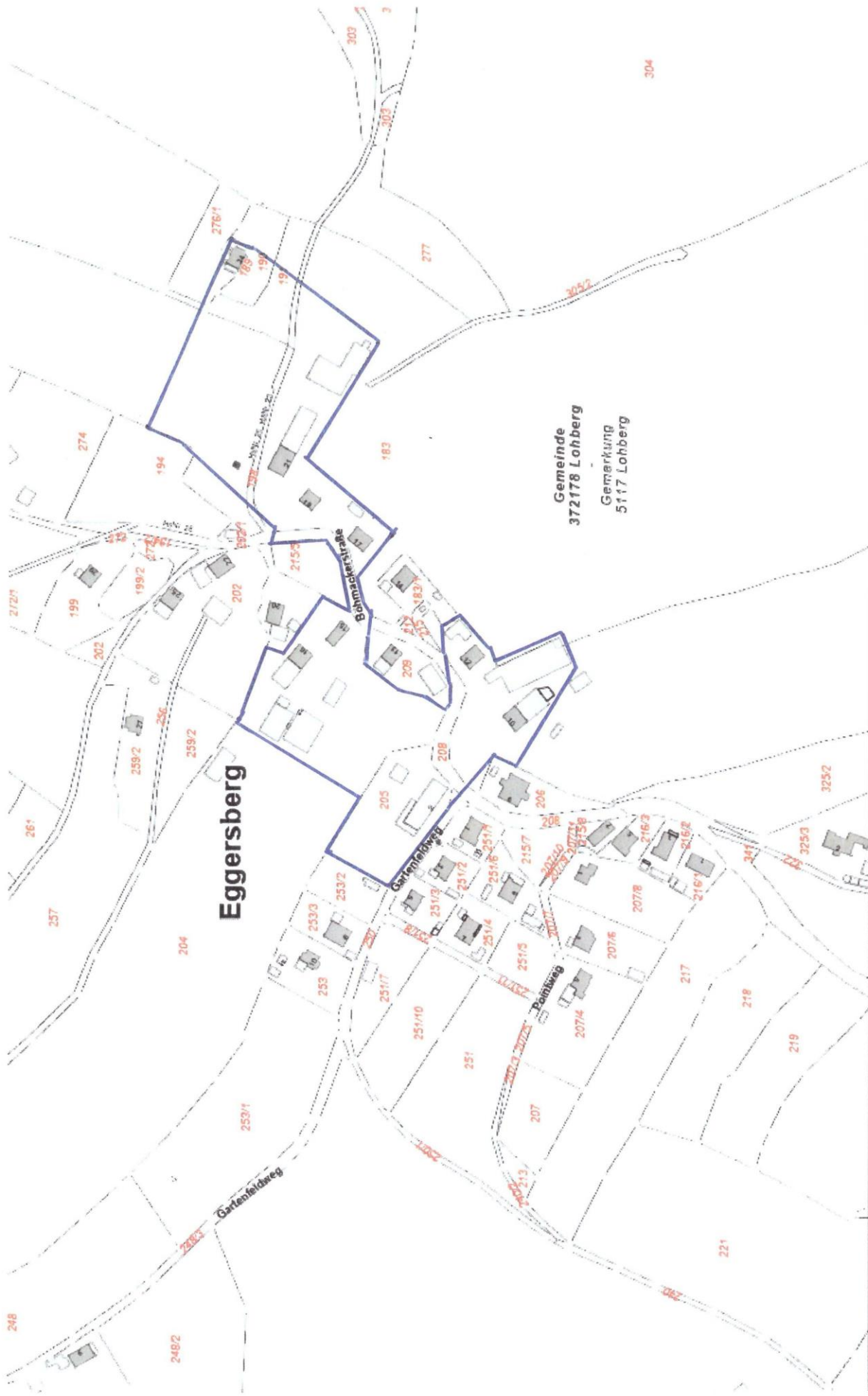
- (1) Satzungen und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cham bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des WBV werden in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

VI. Inkrafttreten

§ 27

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.07.1952 außer Kraft.

Lohberg, den 21.10.2022
Wasser- und Bodenverband Eggersberg
Stefan Neumaier, Vorstandsvorsitz



Stand: 31.08.2021

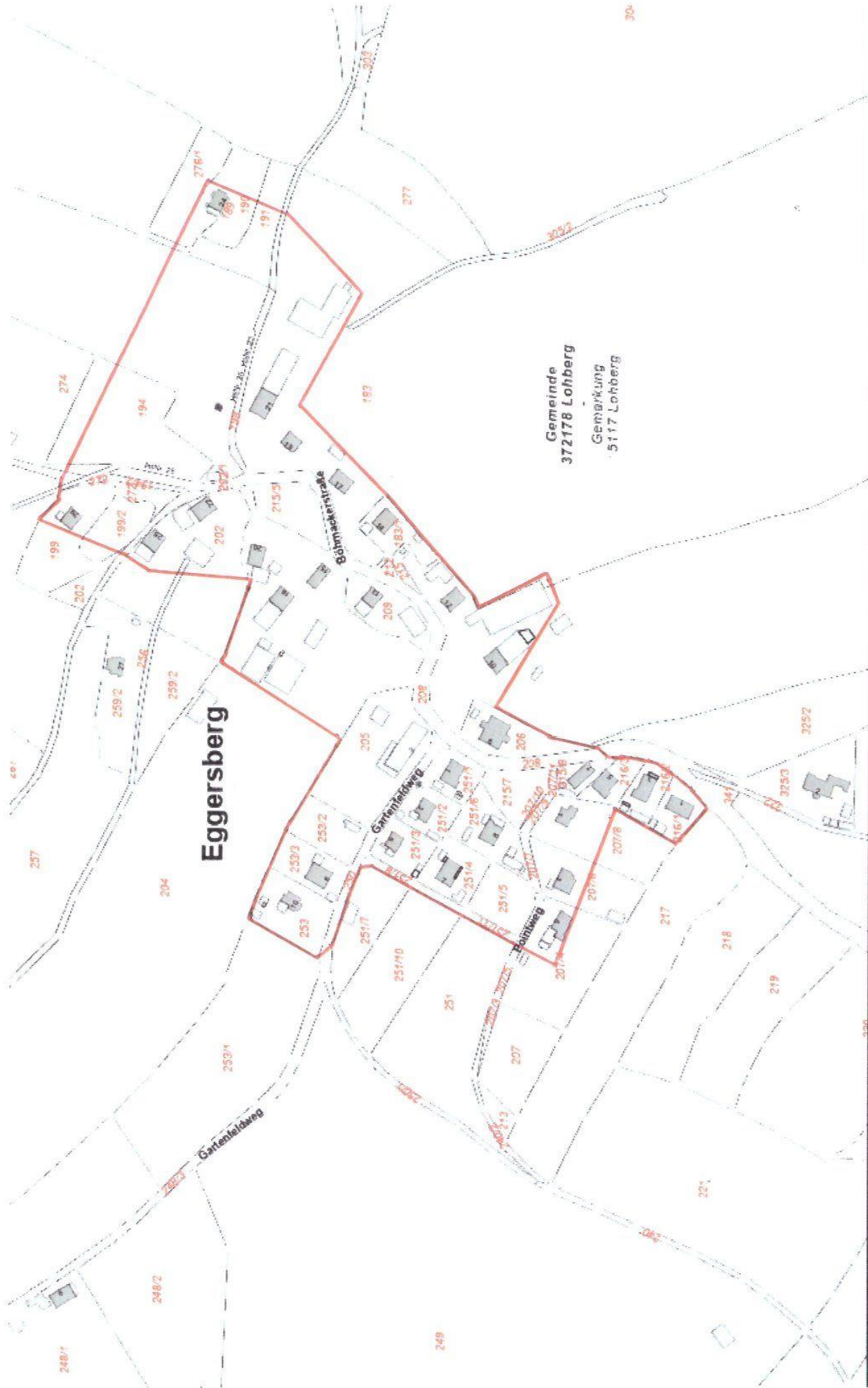
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Geofachdaten: © Landkreis Cham et al.
 (www.landkreis-cham.de)
 Für sämtliche Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen.
 Aus den Kartenmaterialien können Rechtsansprüche weder begründet noch abgelehnt werden.
 Vor Bauarbeiten und Sperrmaßnahmen bzw. Erweiterungen vom zuständigen Verwalter erlaublichen.
 Die Darstellung der Parkstraßen ist als Eigentumsnachweise nicht geeignet.

Verbandsgebiet WBV Eggersberg

Lohberg, den 5.10.2022 *Bernward St.*

1:3.000





Stand: 01.09.2021

Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.landschaft.cham.de)
 Geokoordinaten: © Landkreis Cham e.V. (www.landschaft.cham.de)
 Für unvermeidliche Mängel in Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
 Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

1:3.000



Versorgungsgebiet WBV Eggersberg

Dann über St. Lohberg, den 5.10.2022

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hält von 9. bis 10.11.2022 eine Übung im freien Gelände ab. Übungsraum ist der nördliche bzw. nordwestliche Teil des Landkreises Cham. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.